

Satzung des SC Ronneburg 1997 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SC Ronneburg 1997 e.V. und hat seinen Sitz in 63549 Ronneburg. Er wurde am 07.12.1997 unter dem Namen TTC Ronneburg gegründet und gemäß Mitgliederversammlung 2007 in SC Ronneburg umbenannt und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Turnen, Sport und Spiel
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Landessportbund Hessen e.V.
2. den zuständigen Landesverbänden
3. zuständigen Spitzenverbänden des DSB

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: offen
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Auszeichnung können gemäß Ehrenordnung verliehen werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
 - b. Kinder bis Vollendung des 13. Lebensjahres
 - c. Jugendliche ab dem 14. Lebensjahres
 - d. Ehrenmitglieder

Davon sind die Mitglieder unter 1.a. / 1.c ab dem 16. Lebensjahr / 1.d stimmberechtigt

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Rasse, Religion und Beruf werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluss bei Vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließendem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausscheidens dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwärtin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind.
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre. Jedes Jahr wird 1 neuer Kassenprüfer gewählt.
 - f) Veranstaltungskalender
 - g) Haushaltvoranschlag
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
der / dem 1. Vorsitzenden
der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem / der Kassierer/in
dem / der Schriftführer/in
dem / der Sportwart/in
dem / der Jugendleiter/in
dem / der Jugendsprecher/in
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
der 1. Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Kassierer
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Der Kassierer ist bis zu einem Betrag von €300,-- allein Zahlungsberechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung, Kassenordnung und Ehrenordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier – und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt Vermögen an den Landesportbund Hessen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird mit Abstimmung der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.